



Handelsverband Nord e.V. | Hopfenstr. 65 | 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaft- und Digitalisierungsausschuss
Vorsitzender Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 17.09.2026

**Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und
Aufbewahrungspflichten
Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 20/4533**

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Nachricht vom 03. September 2026, mit
welcher Sie uns die Gelegenheit geben, uns zu dem oben genannten
Antrag zu äußern.

Der Handelsverband Nord vertritt die Interessen der Unternehmen des
Einzelhandels aller Größen und Vertriebsformen in Schleswig-
Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Der Einzelhandel steht unter Druck wie selten zuvor: Seit dem Jahr
2022 hat die Branche bundesweit mehr als 70.000
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse verloren.
Besonders dramatisch zeigt sich die schlechte Lage auch in der
wachsenden Zahl der Geschäfte, die endgültig schließen müssen.
Steigende Energie-, Miet-, Logistik- und Personalkosten, aber
insbesondere zunehmende Bürokratie sowie wachsende
regulatorische Anforderungen belasten die Händlerinnen und Händler
massiv.

Die Wirtschaft fordert daher zu Recht schon seit Jahren einen
konsequenten und spürbaren Bürokratieabbau und erwartet von der
Politik entschlossenes Handeln. Dazu zählt natürlich auch die
Evaluation und im Ergebnis die Streichung diverser Berichts-,
Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt
Syndikusrechtsanwalt

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 40
Fax: 0431 / 9 74 07 24
E-Mail: boeckenholt@hvnord.de

Unser Zeichen
Bö/HGF/Sa

Assistenz:
Angelika Sachau
Telefon: 0431 / 9 74 07 21
E-Mail: sachau@hvnord.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

Infolgedessen begrüßen wir grundsätzlich Initiativen und Bemühungen, die dieses Ziel verfolgen.

Der vorliegende Antrag der FDP-Landtagsfraktion trägt also zunächst einmal eine Überschrift, die zu unserer langjährigen Forderung im Zusammenhang mit notwendigem Bürokratieabbau passt. Bei der konkreten Ausgestaltung bleibt der Antrag allerdings sehr grundsätzlich und lässt wesentliche Fragen der Umsetzung offen. Unseres Erachtens braucht es konkrete Vorschläge, welche Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Landesgesetzgeber streichen soll. Doch zunächst zu den einzelnen Punkten des Antrages:

I. Inhalt:

Die FDP-Landtagsfraktion beantragt mit der o.a. Drucksache mehrere Punkte:

1. Zunächst soll sich der Landtag dafür aussprechen, sämtliche bestehende Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten schnellstmöglich auslaufen zu lassen.
2. Dort, wo entsprechende Pflichten beibehalten werden sollen, wird ein Fachgesetz gefordert, welches die Notwendigkeit der Beibehaltung explizit begründen soll.
3. Die Landesregierung soll aufgefordert werden, dem Landtag hierzu einen Gesetzentwurf bis zum Jahresende vorzulegen.
4. Und schließlich soll bis zur Vorlage dieses Gesetzentwurfs ein Belastungsmoratorium gelten, was wir als Verbot verstehen, bis dahin irgendwelche neuen Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten einzuführen.

II. Bewertung:

Zu 1.

Das Ziel, bestehende bürokratische Belastungen konsequent auf den Prüfstand zu stellen und unnötige Pflichten abzuschaffen, wird ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist die Forderung in der vorliegenden Form weitreichender formuliert, als sie tatsächlich Wirkung erzielen könnte, da ein erheblicher Teil der für Unternehmen geltenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nicht auf Landesrecht beruht. Sie werden vielmehr durch Vorgaben des Bundes und der Europäischen Union bestimmt.

Das soll den Landesgesetzgeber zwar nicht für seinen eigenen Kompetenzbereich aus der Verantwortung entlassen. Es soll jedoch verdeutlichen, dass die Belastungen für die Unternehmerinnen und Unternehmer insgesamt ein Vielfaches dessen umfassen, was allein im Einflussbereich des Landesgesetzgebers liegt. Zu selten wird bei der Einführung oder Überprüfung einzelner Regelungen die Gesamtheit der bestehenden Pflichten und ihre unterschiedlichen rechtlichen Quellen in den Blick genommen, die in ihrer Summe auf die Unternehmen einwirken.

Im Übrigen könnte die pauschale Streichung aller Pflichten ohne Folgenabschätzung auch ungewollte Wirkungen mit sich bringen. Es spricht viel dafür, dass es doch jeweiliger Einzelfallentscheidungen bedarf, die im besagten Zeitfenster bis zum Jahresende nicht erbracht werden können.

Zu 2.

Der Antrag sieht vor, dass dort, wo entsprechende Pflichten beibehalten werden sollen, ein Fachgesetz deren Notwendigkeit explizit begründen soll.

Aus unserer Sicht ist dies bereits heute eine grundlegende Anforderung an die Begründung von Gesetzen und Verordnungen durch den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber. Die Auferlegung staatlicher Pflichten stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Solche Eingriffe sind schon verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn sie erforderlich, geeignet und angemessen sind. Eine belastbare Begründung muss also bereits heute Bestandteil der Rechtsetzung sein.

In der Regel fehlt es auch nicht an möglichen Begründungen. Aus unserer Sicht kommt es an dieser Stelle darauf an, dass die Hürde zur Begründung entsprechender Pflichten hoch gesetzt wird. Es sollte nicht jedes wohlgemeinte Interesse ausreichen. Der Maßstab sollte im Zusammenhang mit der Auferlegung von Pflichten ein *weit übergeordnetes öffentliches Interesse* sein. Die Problematik dabei bleibt aber stets die Objektivität. Ideologie und vermeintlich gute Motive stehen letzterer häufig im Weg. Wünschenswert wäre es, einen entsprechend hohen Maßstab bereits in Ermächtigungsgrundlagen für verpflichtende Regelungen zu verankern.

Zu 3.

Die im Antrag geforderte Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs bis zum Jahresende halten wir für zu ambitioniert. Das Zeitfenster erscheint knapp, insbesondere wenn zunächst systematisch geprüft werden soll, welche bestehenden Vorgaben tatsächlich im Landesrecht verankert sind, welche entfallen oder angepasst werden können und welche Folgen damit verbunden wären.

Aus unserer Sicht bleibt der Antrag zudem zu pauschal. Entscheidend ist nicht allein die Vorlage eines „Entschlackungsgesetzes“, sondern die konkrete Benennung und Prüfung belastender Vorgaben mit dem Ziel, diese abzuschaffen, zu vereinfachen oder anzupassen. Dafür braucht es einen kontinuierlichen Austausch mit den betroffenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen, um bestehende Entlastungspotenziale systematisch zu identifizieren.

Zu 4.

Dem Antrag entsprechend soll der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Belastungsmoratorium bis zur Übersendung des beantragten Gesetzentwurfs beschließen.

In dem oben verstandenen Sinne ist das Zeitfenster für ein solches Moratorium gering. Ohnehin sollte es für alle politisch verantwortlich Handelnden selbstverständlich sein, auf die Einführung weiterer vermeidbarer Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu verzichten. Entscheidend ist, dass die Vermeidung unnötiger Belastungen und die kontinuierliche Überprüfung bestehender Pflichten dauerhaft zum Maßstab politischen Handelns wird.

III. Fazit:

Der vorliegende Antrag trägt eine wichtige Überschrift und deckt sich insoweit mit den auch von uns verfolgten Zielen. Inhaltlich formuliert er aus unserer Sicht jedoch vor allem Grundsätze, die ohnehin zum Anspruch einer verantwortungsvollen und auf Entlastung ausgerichteten Politik gehören sollten.

Im Verantwortungsbereich des Landesgesetz- und Verordnungsgebers erkennen wir bereits erste Umsetzungen in diese Richtung. Eine gesetzliche Zielverschreibung halten wir für entbehrlich. Wichtiger und effizienter sind aus unserer Sicht konkrete Änderungsvorschläge, wie sie z.B. mit dem Gesetzentwurf zur Entlastung von Bürokratie in Kommunal- und Landesverwaltung in Schleswig-Holstein diskutiert werden. Auch für die Landwirtschaft gab es bereits konkrete Entlastungsregelungen. Wir brauchen weitere entsprechende Artikel-Gesetze für die Abänderung belastender Landesregelungen in anderen Wirtschafts- und Lebensbereichen.

Wir fordern alle Landtagsfraktionen auf, hier entschlossen mitzuwirken. Die Unternehmen brauchen schnelle Ergebnisse und zeitnahe Entlastungen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass ergänzende Hilfs- oder Änderungsanträge zu Entlastungsgesetzen nicht immer im Sinne der Betroffenen sind, da sie in der Regel mit erheblichen Verzögerungen eines Abstimmungsergebnisses verbunden sind.

Für Fragen oder einen erweiterten Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer